

Tarifgenehmigung in der Privatversicherung

(Art. 84 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 17. Dezember 2004; SR 961.01)

Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA hat die nachstehenden Tarifgenehmigungen, welche laufende Versicherungsverträge berühren, ausgesprochen.

Die Gesuchstellerinnen beabsichtigen, die genehmigten Tarifierpassungen per 1. Januar 2010 auf den gesamten Bestand (bisherige und neu abzuschliessende Verträge) anzuwenden.

Für die Prüfung und Genehmigung von Tarifen gilt Art. 38 VAG. Er sieht vor, dass sich genehmigungsfähige Tarife in einem Rahmen bewegen müssen, der einerseits die Solvenz des gesuchstellenden Versicherungsunternehmens und andererseits den Schutz der Versicherten vor Missbräuchen gewährleistet. Das Gesetz sieht jedoch keine Angemessenheitskontrolle von Tarifen vor.

Die Gesuchstellerinnen haben mit ihren Tarifeingaben den Nachweis erbracht, dass der Rahmen von Art. 38 VAG eingehalten ist, weshalb die FINMA den Gesuchen um Tarifänderung mittels aufgeführten Verfügungen zugestimmt hat.

Verfügung

- vom* *Tarifvorlage der*
28. August 2009 Vivao Sympany AG, Basel
Tarifierpassung bei den Produkten Privatpatienten-Zusatz, stationäre Behandlung 2. Klasse (VVG) und Privatpatienten-Zusatz, stationäre Behandlung 1. Klasse (VVG)
28. August 2009 CSS Versicherung AG, Luzern
Tarifierpassung bei den Produkten Spitalversicherung halb-privat, Spitalversicherung privat, Kur- und Pflegeversicherung, Notfallversicherung, Zahnpflegeversicherung, Alternativversicherung, Versicherung für Chronisch-Krankenpflege
31. August 2009 vita surselva, Illanz
Tarifierpassung für das Produkt Cumpletta 31. August 2009
31. August 2009 Kolping Krankenkasse AG, Dübendorf
Tarifierpassung für das Produkt Plus
31. August 2009 Sumiswalder Kranken- und Unfallkasse, Sumiswald
Tarifierpassung für das Produkt Komplementär-Zusatzversicherung (Abt. E)
3. September 2009 Krankenkasse Wädenswil, Wädenswil
Tarifierpassung für das Produkt SC
in der Krankenzusatzversicherung

Rechtsmittelbelehrung

Diese Mitteilung gilt als Eröffnung der Verfügung. Personen, welche nach Artikel 48 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) zur

Beschwerde berechtigt sind, können die Verfügung beim Bundesverwaltungsgericht, Abteilung 2, Aufsicht über die Privatversicherungen, Postfach, 3000 Bern 14, unter Angabe des Wohnsitzes, resp. Sitzes, anfechten. Die Beschwerdeschrift ist innert 30 Tagen seit dieser Veröffentlichung einzureichen und hat die Begehren und deren Begründung zu enthalten. Während dieser Zeit kann die Verfügung bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, Einsteinstrasse 2, 3003 Bern, eingesehen werden.

27. Oktober 2009

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA